



Mitteilungsblatt Gemeinde St. Silvester

Ausgabe Nr. 3
Juli 2020



Gemeindeverwaltung	Öffnungszeiten	
Schulweg 4	Mo - Fr	09.00 – 11.00 Uhr
Postfach 36	Mo - Fr	14.00 – 17.00 Uhr
1736 St. Silvester	vor Feiertagen	14.00 – 16.00 Uhr
Tel. 026 418 10 70		
www.st.silvester.ch		
gemeinde@stsilvester.ch		

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Inhaltsverzeichnis	1
Gemeindeinformationen	
- Aus den Verhandlungen des Gemeinderates	2 – 4
- Gemeinderatsitzungen August – Dezember 2020	4
- Steueranzahlungen 2020	4
- Veröffentlichung der Steuerregister	4 – 5
- Baugesuche / Anwendung FRIAC	5 – 6
- Waldhaus Fanische	6 – 7
- Entsorgung Hygieneartikel	7 – 8
- Klärgruben / Entleerung	8
- Illegale Abfallverbrennung	8 – 9
- Wasserzähler	9
- Trinkwasser	9 – 10
- Schieber Trinkwasserversorgung	11
- Tips für die Hundehalter	11
- Schneiden von Bäumen und Hecken	12 – 14
- Brandgefahr bei überhitzten Heustöcken	14
- Defibrillator	14 – 15
- Veranstaltungskalender 2021	15
- Veranstaltungen August – Dezember 2020	15 – 17
- Drohnen	17 – 18
- Sitzungspause des Gemeinderates	19
Meldungen der Einwohnerkontrolle	
- Mitteilung der Einwohnerkontrolle	19 – 20
- Zuzüge	20 – 21
- Wegzüge	21
- Geburtstage August – Dezember 2020	21 – 23
Verschiedene Mitteilungen	
- Oberamt / Lärmbelästigungen	23 – 25
- Amt für Vermessung und Geomatik / Nachführung amtliche Vermessung	26
- Amt für Energie / Erneuerung Heizungs- und/oder Warmwasseranlage	26
- Wald Schweiz / Gartenabfälle	27
- Spitex Sense & Lungenliga Freiburg / Kursausschreibung	28
- Mütter- und Väterberatung	29
- Gesundheitsligen	29 – 31

GEMEINDEINFORMATIONEN

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat

- nimmt Kenntnis:
 - dass am alten Standort der Linde beim Friedhof eine junge Linde gepflanzt wird
 - von den verschiedenen Lösungsansätze betreffend eines allfälligen Zusammenschlusses der Pflegeheime Aegera, Giffers bzw. Pflegeheim Bachmatte, Oberschrot
 - dass die MZG Aegera-Höllbach während der nächsten beiden Winter einen grösseren Holzschlag im Bereich Brücke – Tschüprü vornehmen wird
 - vom Bericht zu den hydrogeologischen Untersuchungen in Zusammenhang mit der Quellfassung Saga
 - von der Installation einer Photovoltaikanlage auf der Liegenschaft von Köppel Urs und Esther, Schürlimatt 9

- genehmigt folgende Baugesuche und erteilt die Baubewilligung im vereinfachten Verfahren:
 - Jungo Adrian, Grauschels 14 / Heizungssystemwechsel
 - Kolly Adrian & Ursula, Ebnet 8 / Pergola
 - Kolly Benoît, Ferpicloz / Autounterstand, Zur Schür 4
 - Torre Providenza & Amandine, Riederehubel 4 / Zwei Gartenhäuser
 - Christandl Barbara & Mario, Grauschels 12 / Stützmauer
 - Buntschu Hubert, Chrache 32 / Anbau Unterstand an bestehenden Schopf
 - Zosso Hermann, Zur Schür 11 / Heizungssanierung

- begutachtet die folgenden Baugesuche im ordentlichen Verfahren formell und materiell zu Händen der kantonalen Amtsstellen:
 - Vorgesuch Andrey Fernand, Jurastrasse 9 / Abbruch der Liegenschaft, Wiederaufbau Mehrfamilienhaus mit Autounterstand, Tschlerla 28
 - Vorgesuch TRD Baumanagement AG, Freiburg / Umbau bestehende Liegenschaft, Zur Schür 3
 - Dakaj Arben, Farvagny / Neubau EFH mit Autounterstand, WP Luft-Wasser und Solarzellen, Lusbüel 12
 - Zogaj Kustrim, Cottens & Berisha Ardison, Bulle / Neubau Doppel-EFH mit WP Luft-Wasser und Solarzellen, Lusbüel 18 & 20

- vergibt folgende Arbeiten, Aufträge und Bestellungen:
 - an die Firma BDO AG, Solothurn / das Mandat für die Begleitung zur Umstellung auf die neue Rechnungslegung HRM2

- an Firma JPF construction SA, Tafers / Neubau Kanalisation im Trennsystem Zur Schür
 - an Firma Renovation & Haustechnik Sanitär-Heizung Julmy GmbH, St. Silvester / Neubau der Trinkwasserleitung Zur Schür
- nimmt Stellung:
- zur Vernehmlassung zur neuen Strategie für eine nachhaltige Entwicklung des Staats Freiburg
 - zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
- genehmigt:
- das Tarifblatt zum Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen
 - die Übernahme der Verbandsschulden der Gemeindeverbände OS Sense und Gesundheitsnetz Sense
 - das Schulreglement und gibt es zur Vorprüfung bei den kantonalen Stellen frei
 - die Jahresrechnung 2019, die vorgeschlagene Organisationsstruktur sowie die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Zusammenlegung der Pflegeheime Aergera und Bachmatte zu Handen der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Pflegeheim Aergera
 - die Jahresrechnung 2019 sowie das OS Schulreglement zu Handen der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes OS Sense
- erteilt:
- das Gut zum Druck für das Mitteilungsblatt Nr. 1/2020
 - das Gut zum Druck für das Mitteilungsblatt Nr. 2/2020
- beschliesst:
- eine Sonderöffnung der Abfallsammelstelle während des Lock Downs im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie am 18. April 2020
 - die öffentlichen Räume für jegliche Benutzer zu schliessen bis die vom Bund vorgegebenen Massnahmen einen Zugang wieder erlauben
 - die Abfallsammelstelle ab 16. Mai 2020 wieder zu den ordentlichen Öffnungszeiten zugänglich zu machen
 - den Schalter der Gemeindeverwaltung ab 12. Mai 2020 wieder zu öffnen
 - dass die Räumlichkeiten den Vereinen ab 12. Mai 2020 wieder zur Verfügung gestellt werden unter der Bedingung, dass ein Schutzkonzept vorgelegt wird
 - die Umstellung auf die neue Rechnungslegung HRM2 auf 2021 zu vollziehen
 - die annullierte Gemeindeversammlung vom 24. April 2020 am 26. Juni 2020 durchzuführen

➤ bewilligt:

- das Leitungsbaugesuch der Groupe E für die Einlegung einer unterirdischen Leitung auf der Strecke Muschels – Tschlerlu – Jurastrasse

GEMEINDERATSITZUNGEN AUGUST – DEZEMBER 2020

Der Gemeinderat St. Silvester gibt nachfolgend die Daten der Sitzungen bis zum Erscheinen des nächsten Mitteilungsblattes bekannt:

Montag, 24. August 2020

Montag, 07. September 2020

Montag, 21. September 2020

Montag, 05. Oktober 2020

Dienstag, 19. Oktober 2020 / 1. Lesung Budget 2021

Montag, 02. November 2020 / 2. Lesung Budget 2021

Montag, 16. November 2020

Montag, 30. November 2020

Freitag, 11. Dezember 2020 / Gemeindeversammlung

Montag, 14. Dezember 2020



Wir bitten die Bevölkerung zu beachten, dass die Unterlagen für zu behandelnde Geschäfte bis spätestens am Mittwoch vor der Gemeinderatsitzung bei der Gemeindeverwaltung deponiert werden müssen. Besten Dank für Ihr Verständnis.

STEUERANZAHLUNGEN 2020

Im April 2020 haben Sie die Steueranzahlungen 2020 von der Kant. Steuerverwaltung bzw. von der Gemeinde erhalten.

Falls Sie keine Anzahlungsrechnung erhalten haben, bitten wir Sie, sich umgehend bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 026 418 10 70) zu melden. Sie ersparen sich damit unnötige Verzugszinsen und ärgerliche Nachzahlungen.

VERÖFFENTLICHUNG STEUERREGISTER

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat beschlossen, die Register der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer vom 01. September bis und mit 31. Oktober 2020 in

den Gemeindebüros öffentlich aufzulegen, wo sie von jeder Person, die im Kanton einkommens- und vermögenssteuerpflichtig ist, eingesehen werden können. Es werden die Register der natürlichen Personen des Steuerjahres 2018 öffentlich aufgelegt.

Es können nur Register eingesehen werden, deren Veranlagungen endgültig sind. Schriftliche oder telefonische Einsichtnahmen sind nicht gestattet.

Die Gemeinden haben ein öffentliches Register derjenigen Personen zu führen, welche ins Steuerregister Einsicht genommen haben. Jeder Steuerpflichtige kann von den Personen, die sein persönliches Steuerkapitel eingesehen haben, in der Zeit vom 01. November bis 30. November 2020 den Namen, Vornamen und Adressen anfordern.

Jede Einsichtnahme der Register der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer oder des Kontrollbuches unterliegt einer Gebühr von Fr. 8.– pro Steuerkapitel.

BAUGESUCHE

Einführung Anwendung FRIAC - Anwendung für die Behandlung von Baugesuchen

Am 08. Februar 2019 verabschiedete der Grosse Rat die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes RPBG, welche die gesetzliche Grundlage für die Einführung der neuen Webanwendung FRIAC (FRIbourg Autorisation de Construire) zur elektronischen Verwaltung von Baugesuchen schafft.

Die neue Anwendung erlaubt eine vollständige Computerisierung des Verfahrens; von der Ausarbeitung des Dossiers bis zur Erteilung der Bezugsbewilligung. Dadurch können die Dossiers effektiver und effizienter behandelt werden. Sie ist Bestandteil der Strategie, welche die Entwicklung von E-Government als Dienstleistungsinstrument zum Ziel hat.

Die Inbetriebnahme von FRIAC erfolgte für sämtliche Gemeinden des Kantons am 03. Juni 2019. Ab diesem Datum sind alle Baugesuche (Vorgesuche, ordentliche wie auch vereinfachte Verfahren) elektronisch, d.h. via FRIAC-Anwendung, einzureichen. Alle beteiligten Akteure – von der gesuchstellenden Person, über den Planer, die Gemeinde, die kantonalen Dienststellen bis zum Oberamt werden diese neue Anwendung benutzen.

Um von FRIAC Gebrauch machen zu können, ist vorgängig ein persönliches Benutzerkonto einzurichten. Dies erfolgt über die FRIAC-Homepage: <https://friac.fr.ch>. Auf dieser Seite finden Sie auch Informationen, Antworten zu häufig gestellten Fragen, Anleitungen, Videos und Beispiele. Ausserdem hat die Baudirektion eine Helpline unter der Telefonnummer 026 304 24 00 eingerichtet.

Damit niemand ausgeschlossen wird, der nicht über die notwendige Technik verfügt, besteht die Möglichkeit sich an die Gemeinde bzw. Bauverwaltung oder ersatzweise an das BRPA zu wenden, um gegen eine Gebühr die elektronische Verfassung des Baugesuchs und der dazugehörigen Unterlagen vornehmen zu lassen. Wir bitten Sie bei Bedarf dafür telefonisch einen Termin mit der Bauverwaltung unter der Telefonnummer 026 418 10 70 zu vereinbaren.

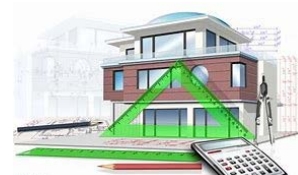
Bis zur vollständigen juristischen Akzeptanz der elektronischen Unterschrift, ist zusätzlich eine beschränkte Anzahl Papierdossiers einzureichen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die formelle Baueingabe bei der Gemeinde erst mit Abgabe der erwähnten Papierdossiers erfolgt ist. Es sind dies:

- bei Baugesuchen im ordentlichen Verfahren: 4 Exemplare
- bei Baugesuchen im vereinfachten Verfahren: 3 Exemplare (Landwirtschaftszone 4 Exemplare)

Sämtliche Baubewilligungen und allfällige weitere Entscheide, die als Verfügung im Sinne der Art. 4 und 66 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRG zu betrachten sind, werden vorläufig noch in der in den Artikeln 34, 35 und 68 VRG vorgesehenen Form eröffnet, d.h. in Papierform, per Post oder Publikation.

Die Umstellung auf die Anwendung FRIAC war und ist für alle Beteiligten noch immer eine grosse Herausforderung und die Einführung wird eine längere Anlaufzeit beanspruchen. Wir setzen uns dafür ein, den Übergang möglichst reibungslos zu gestalten und laden Sie ein, sich mit der FRIAC-Homepage vertraut zu machen.

Für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis bedanken wir uns. Wir wünschen allen Beteiligten eine erfolgreiche Verwendung von FRIAC.



WALDHAUS FANISCHE

Die „Sommersaison“ hat bereits begonnen und wir möchten die Bevölkerung wiederum auf die Benutzungsregeln für das Waldhaus Fanische aufmerksam machen.

Leider kommt es immer wieder zu Problemen betreffend Sauberkeit, Lärmbelästigungen und Vandalenakten.

Der Gemeinderat verurteilt solche Handlungen auf das Schärfste und ruft die Bevölkerung der Gemeinde St. Silvester dringend auf, Sorge zur Umwelt und Infrastruktur unseres Dorfes zu tragen sowie eine gewisse Toleranz gegenüber den Mitbürgern walten zu lassen. Die Polizei ist avisiert und wird regelmässig Kontrollen durchführen. Im Weiteren

wird die Bevölkerung gebeten, Beobachtungen und Feststellungen bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Gemeinderat dankt bereits im Voraus für die Mithilfe!

BENUTZUNGSREGELN FÜR DAS WALDHAUS FANISCHE

1. Das Waldhaus steht jedermann kostenlos zur Verfügung.
2. Die Reservationsliste ist insbesondere für grössere Gruppen vorgesehen, um Terminkollisionen zu vermeiden.
3. Die Benutzer haben den Abfall mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
4. Der Abfall (ausgenommen Papier) darf nicht verbrannt werden.
5. Die Anlage ist mit Sorgfalt zu behandeln.
6. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen.
7. Es werden Kontrollen durch die Gemeinde durchgeführt.
8. Bei Verunstaltungen oder Beschädigungen behält sich der Gemeinderat vor, die Verursacher zur Rechenschaft zu ziehen und Anzeige zu erstatten.
9. Bei Unfällen wird jegliche Haftung von der Gemeinde abgelehnt.

Gemeinderat St. Silvester

ENTSORGUNG HYGIENEARTIKEL

Es wurde festgestellt, dass die Entsorgung von Hygieneartikeln in unserem Abwasser stark zugenommen hat. Feuchttücher entsprechen je länger je mehr einem Hygienebedürfnis und werden auch entsprechend vermarktet. Hingegen werden die Konsumenten nicht oder zu wenig auf die korrekte Entsorgung von Hygieneartikeln hingewiesen. In der Kläranlage müssen die Feuchttücher, Binden, Tampons und Windeln wieder aufwendig aus dem Abwasser entfernt und anschliessend als Abfall entsorgt werden, weil sie sich im Abwasser nicht abbauen.

Seit einiger Zeit ist der Wartungsaufwand an den Pumpen stark gestiegen, weil sich die Feuchttücher, Binden, Tampons oder gar Windeln um die Laufräder der Pumpen wickeln. In der Tat zersetzen sich diese Artikel im Gegensatz zu normalem Toilettenpapier fast nicht. Daher bitten wir die Benutzer solcher Hygieneartikel, diese mit dem Hauskehricht zu

entsorgen. Damit helfen Sie Unterhaltskosten zu sparen, vermeiden Verstopfungen in Ihren Gebäudekanalisationen und leisten einen Beitrag für die Umwelt. Danke für Ihre Mitarbeit!

Hygieneartikel gehören in den Hauskehricht – nicht in die Toilette!!!

KLÄRGRUBENENTLEERUNG

Wir halten fest, dass die Klärgruben für häusliche Abwasser alle Jahre geleert werden müssen (nach Gesetz zwei Mal). Der Inhalt ist in eine ARA zu transportieren.

Alle Hauseigentümer mit Klärgruben werden aufgefordert, der Gemeindeverwaltung bis zum 31. August 2020 eine Bestätigung über die Leerung im Jahre 2019 vorzulegen. Als Bestätigung gilt auch die Rechnungskopie des Transporteurs.

ILLEGALE ABFALLVERBRENNUNG

Verbrennen natürlicher, trockener Wald-, Feld- und Gartenabfälle

Laut dem kantonalen Amt für Umwelt ist die illegale Abfallverbrennung im Kanton Freiburg immer noch allzu weit verbreitet. Abfallverbrennung findet oft im Garten statt und schadstoffbelastete Asche wird vielfach als Dünger für Gemüse und Sträucher eingesetzt.

Die schädlichen Auswirkungen der illegalen Verbrennung von Abfällen verschiedenster Art (Haushaltabfälle, Karton und Papier, Altholz, usw.) in ungeeigneten Anlagen (z.B. Holzfeuerung) oder im Freien werden leider noch immer stark unterschätzt. Die Vergiftung des Bodens und die sich daraus ergebenden Gesundheitsrisiken (insbesondere durch Schwermetalle und organische Giftstoffe wie Dioxin) werden oft verharmlost oder ignoriert.

Durch die Einführung einer restriktiven Bestimmung hat der Gesetzgeber den gravierenden Folgen der illegalen Abfallverbrennung Rechnung getragen. So lautet das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 07. Oktober 1983, Art. 30c, Abs. 2: „Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen) nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher (trockener) Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen“.

Auch in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, Art. 26a, Abs. 1 steht: „werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen) erfolgen und Abs. 2, lit. b lautet:

„Ausgenommen sind kleine Mengen von:

b) trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.“

Die vorgesehene Ausnahme für kleine Mengen trockener, natürlicher Abfälle ist an klare Bedingungen geknüpft; insbesondere darf die Verbrennung nur wenig Rauch verursachen. Die im Gesetz vorgesehene Ausnahme erlaubt es zudem nicht, die Grünabfälle zu sammeln und anschliessend zentral zu verbrennen.

Die Bevölkerung wird deshalb ausdrücklich gebeten, keine illegale Abfallverbrennung zu betreiben. Dies im Interesse der Gesundheit aller. Säumige können mit einer Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.— gebüsst werden.

WASSERZÄHLER

Wie alle Jahre werden im Herbst die Zählerstände der Wasserversorgung erfasst und der Verbrauch entsprechend verrechnet. Die Gemeindeverwaltung wird Ihnen ca. Mitte Oktober ein entsprechendes Ableseformular zustellen. Sie werden gebeten, den aktuellsten Stand Ihres Wasserzählers einzutragen und die Angaben per Telefon, Fax oder E-Mail zu melden (siehe Umschlagseite).

Sollte bei Rechnungsstellung kein Zählerstand bekannt sein, wird ein Durchschnitt berechnet. Diese Annahme wird sich bei der nächsten Zählerablesung wieder korrigieren. Bei Unklarheiten steht Ihnen die Gemeindeverwaltung zur Verfügung (026 418 10 70).



TRINKWASSER

Das Trinkwasser von St. Silvester wird mindestens 2x jährlich im kantonalen Laboratorium analysiert.

Die Proben wurden an der Transportleitung Nesslera bzw. Saga und im Vereinssaal des Mehrzweckgebäudes erhoben. Es handelt sich dabei um unbehandeltes Quellwasser.

Die Analyse vom 19. Februar 2020 hat folgende Werte ergeben:

	Nesslera	MZG	Saga
Gesamthärte franz. Härtegrade	32.7 °fH	35.0 °fH	35.4 °fH
Nitrat	13.0 mg/l	9.0 mg/l	9.0 mg/l
Keime (Toleranzwert 300 KBE/ml)	0 KBE/ml	0 KBE/ml	0 KBE/ml
Chlorothalonil (Toleranzwert 100 ng/L)	171.1 ng/L	>25.0 ng/L	>25.0 ng/L

Bei diesen Probenahmen ergab das Trinkwasser im Verteilernetz normale physikalisch-chemische und bakteriologische Analysenresultate. Sie entsprachen mit Ausnahme des Chlorothalonil-Wertes den geltenden Normen für Trinkwasser.

Um den Grenzwert von Chlorothalonil ebenfalls einhalten zu können, wird bereits seit einigen Wochen das Wasser der Quelfassungen Nesslera und Saga gemischt abgegeben.

Die Analyse des "gemischten Trinkwassers" vom 04. Juni 2020 hat folgende Werte ergeben:

	Garage STS-automobile GmbH	Reservoir Riederewäli
Chlorothalonil (Toleranzwert 100 ng/L)	44.0 ng/L	74 ng/L

Das Trinkwasser unserer Gemeinde kann bedenkenlos genossen werden. Für detaillierte Informationen verweisen wir Sie auf die Medienmitteilung der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD, welche in den Freiburger Nachrichten vom 07. Juli 2020 publiziert wurde.

Der Gemeinderat ruft die Bevölkerung zum sorgfältigen Umgang mit dem Trinkwasser auf. Pflanzenschutz- und Düngemittel (Pestizide) sollten nur wo unbedingt notwendig eingesetzt werden. Minimale Rückstände solcher Mittel bleiben stets enthalten und vermindern dadurch die Qualität des Trinkwassers.

Für weitere Auskünfte wollen Sie sich an die zuständige Gemeinderätin Doris Rotzetter (Tel. 079 642 02 08) wenden.



SCHIEBER TRINKWASSERVERSORGUNG

Um bei Leitungsbrüchen der Hausleitungen schnell reagieren zu können, empfehlen wir sämtlichen Hauseigentümern sich über den Standort des Wasserschiebers zu informieren. Auf diese Weise kann die Wasserzufuhr schnell unterbrochen und unnötiger Wasserverlust vermieden werden.

Auskunft über den Standort des Schiebers können Sie den Bauplänen Ihrer Liegenschaft entnehmen. Beim Fehlen der Planunterlagen, gibt Ihnen die Gemeindeverwaltung anhand des Leitungskatasters gerne Auskunft.

TIPS FÜR HUNDEHALTER

Wir freuen uns am Spaziergang in der freien Natur. Der Landwirt verdient dort seinen Lebensunterhalt. Mit etwas Rücksichtnahme der Hundehalter kann dem Landwirt viel Ärger und Schaden erspart werden und das Zusammenleben wird entspannter. Denken Sie deshalb daran:

- Lassen Sie Ihren Hund nicht im Futtergras sein Geschäft erledigen.
- Beim Mähen und Einbringen wird der Kot mit einer erheblichen Menge Gras vermischt und führt bei trächtigen Tieren zu Aborten. Somit entstehen Mehrarbeit und finanzieller Verlust.
- Werfen Sie die Robidog-Säcklein in die Robidog-Behälter.
- Leider gibt es Hundehalter, die das Säcklein zwar benutzen, es aber dann ins nächste Gebüsch oder in ein Feld werfen. Diese Säcklein verrotten nicht und verschandeln die Landschaft oder geraten in die Mähmaschine und verunreinigen so Futter und Getreide.
- Werfen Sie keine Stöcke in Felder und Wiesen.
- Natürlich liebt es Ihr Hund, dem Stecken nachzujagen. Bringt er den Stock jedoch nicht zurück, bleibt dieser liegen und kann an landwirtschaftlichen Maschinen grossen Schaden anrichten.
- Lassen Sie Ihren Hund nicht im hohen Gras oder im Fruchtfeld spielen.
- Wenn Hunde sich im hohen Gras oder im Getreide vergnügen, wird dieses niedergedrückt und kann nicht mehr geschnitten werden. Dem Landwirt entsteht daraus ein erheblicher Ertragsausfall.

SCHNEIDEN VON BÄUMEN UND HECKEN

Bäume und Hecken entlang der Gemeinde- und Kantonalstrasse sowie Trottoirs sind nach den gesetzlichen Vorschriften jedes Jahr **spätestens bis zum 1. November** zu schneiden, damit der vorgeschriebene Strassenabstand eingehalten wird.

Abstände von Mauern, Einfriedungen und Bepflanzungen gegenüber öffentlichen Strassen

Bäume	Abstand vom Strassenrand	Grundlage
Bäume	5.0 m	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 95)

Hecken (Lebhäge)		
Hecken, die höchstens 0.90 m hoch sind.	1.65 m	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 94)
Bepflanzungen in den Kurven und in deren Anfahrt	Bepflanzungen sind untersagt, wenn sie die Sicht der Benutzer behindern	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 94)

Mauern und Einfriedungen		
Mauern und Einfriedungen bis 1.0 m hoch	1.65 m ab Fahrbahnrand	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 93a)
Mauern und Einfriedungen über 1.0 m	mind. 1.65 m ab Fahrbahnrand, sofern sie die Sicht der Benutzer nicht behindert	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 93a)
Mauern und Einfriedungen bis 1.0 m bei Flurwegen u. Quartierstrassen	0.75 m ab Fahrbahnrand, wenn nichts anderes durch das Quartierreglement vorgegeben ist	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 93a)

Einfriedungen

Gestützt auf das Ausführungsreglement des Strassengesetzes gelten als leichte Einfriedungen die Einfriedungen, die leicht und mit wenig Kosten verlegt werden können wie z.B. elektrische Zäune für das Vieh und Zäune mit Pfosten, die durch Drähte oder Holzlatten miteinander verbunden sind (Art. 69)

Stacheldrahtzäune

Gemäss dem Kantonalen Strassengesetz sind Stacheldrahtzäune entlang von öffentlichen Strassen untersagt (Art. 93a, Abs. 2).

- Alle Äste, die über den Strassenrand hinausragen, müssen auf einer Höhe von 5 m ab Strassenniveau zurückgeschnitten werden.
- Baumäste und Sträucher, die über Trottoirs oder Gehwege hinausragen, müssen auf einer Höhe von 3 m ab Strassenniveau zurückgeschnitten werden.
- Sträucher und Hecken dürfen nicht über Gehwege, Trottoirs oder Strassenränder hinausragen. Die Höhe von 0.9 m ab Strassenniveau darf nicht überschritten werden. Bei Ausfahrten muss die Übersicht gewährleistet sein.

Wir bitten alle Liegenschaftsbesitzer, diese Vorschriften der Sicherheit wegen einzuhalten. Bei Unfällen, welche auf nicht konforme Hecken und Einfriedungen zurückzuführen sind, kann der Eigentümer haftbar gemacht werden. Bäume und Hecken, welche bis zum erwähnten Datum (01. November) nicht geschnitten werden und die Sicherheit der Strassenbenützer gefährden, können von der Gemeinde zum Schneiden in Auftrag gegeben und der Aufwand dem jeweiligen Eigentümer in Rechnung gestellt werden.

Der Gemeinderat und die Verkehrsteilnehmer danken für das Verständnis.

Zur allgemeinen Information bitten wir alle Liegenschaftsbesitzer die nachfolgenden Vorschriften zur Kenntnis zu nehmen:

Abstände von Bepflanzungen gegenüber Nachbargrundstücken

Bäume	Abstand von der Parzellengrenze	Grundlage
Hochstämmige Bäume wie z.B. Nuss- oder Kastanienbäume	6.0 m	Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB Art. 232
Obstbäume	3.0 m	Einführungsgesetz zum ZGB Art. 232
Weiden, Pappeln, Birken und ähnliches, die alle 4 Jahre geschnitten werden	0.6 m	Einführungsgesetz zum ZGB Art. 232

Hecken (Lebhäge)		
Hecken, die alle 2 Jahre auf 1.20 m zurück geschnitten werden	0.6 m	Einführungsgesetz zum ZGB Art. 266
Höhere Hecken Beispiel: Hecke, welche alle 2 Jahre auf 1.60 m zurück geschnitten wird	0.6 m + die Höhe welche 1.20 m übersteigt 0.6 m + 0.4 m = Grenzabstand von 1.0 m	Praxis BRPA Kanton Freiburg
Wenn eine Vereinbarung unter Nachbarn besteht	Abstand gemäss Vereinbarung	Einführungsgesetz zum ZGB Art. 273

BRANDGEFAHR BEI ÜBERHITZTEN HEUSTÖCKEN

Die Landwirte werden gebeten, die Heustöcke regelmässig zu überwachen. Bei Temperaturen von über 50° C verliert das Futter an Nährwert.

Bei Temperaturen über 70° C besteht Selbstentzündungsgefahr.

Eine Temperaturmess-Sonde kann ausgeliehen werden. Mit dem Heuwehrgerät der Stützpunktfeuerwehr Düringen ist es möglich, den überhitzten Heustock auf eine normale Gartemperatur von ca. 40° C zu senken. Warten Sie deshalb nicht, bis der Heustock überhitzt ist, sondern fordern Sie rechtzeitig die nötige Hilfe über die Feuerwehr an.



Feuerwehrkommandant: Sandro Filipelli, Natel 079 956 41 51

DEFIBRILLATOR



Kürzlich wurde im Aussenbereich des Mehrzweckgebäudes (Eingang Untergeschoss) ein für die gesamte Bevölkerung zugänglicher Defibrillator installiert. Das im Eingangsbereich der Turnhalle vorhandene Gerät wird entfernt und an einem neuen Standort zur Verfügung stehen.

Wir rufen die Bevölkerung auf, die Gemeindeverwaltung nach einem Notfall mit Einsatz des Defibrillators dahingehend zu informieren, damit der Unterhalt des Geräts gewährleistet werden kann.

VERANSTALTUNGSKALENDER 2021

Wir möchten die Dorfvereine der Gemeinde St. Silvester daran erinnern, dass die Daten für den Veranstaltungskalender 2021 festgelegt werden und zwar am:

Mittwoch, 23. September 2020
um 20.00 Uhr im Vereinssaal des Mehrzweckgebäudes

Die Vereine werden gebeten mit einer Delegation bei dieser Planung anwesend zu sein. Der/die Vereinsvertreter/in sind gebeten, eine aktuelle Vorstandsliste sowie die vorgesehenen Vereinsdaten 2021 mitzubringen.

Die Termine von Vereinen, welche an dieser Zusammenkunft nicht anwesend bzw. vertreten sind, werden im Veranstaltungskalender nicht berücksichtigt. Sie haben sich nach den festgelegten Daten der anderen Vereine zu richten.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Gemeinderat & Gemeindeverwaltung St. Silvester

VERANSTALTUNGEN AUGUST 2020 – DEZEMBER 2020

Nachstehend präsentieren wir Ihnen einen Auszug aus dem Veranstaltungskalender, welcher die Monate bis zum Erscheinen des nächsten Mitteilungsblattes umfasst.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass verschiedene Anlässe nach wie vor aufgrund der COVID19-Pandemie eventuell abgesagt oder verschoben werden. Die Gemeindeverwaltung ist leider nicht über alle Terminänderungen orientiert. Es wird auf die Homepages der einzelnen Vereine verwiesen.

VERSCHIEDENE ANLÄSSE				
DO	20.08.2020	Forum für das Alter	Ausflug abgesagt	
SA	22.08.2020	Musikgesellschaft	Waldfest abgesagt	Waldhaus

FR/SA	28./29.08.2020	Samariterverein	Nothelferkurs E-Learning	Vereinssaal
SO	30.08.2020	Petanqueklub	Familien Pic Nic	Waldhaus
FR	04.09.2020	Feuerwehr	Herbstübung	
SA	05.09.2020	KAB	Familiientag	Giffers
MO	07.09.2020	Theatergruppe	Leseprobe	Vereinssaal
MI	09.09.2020	Samariterverein	Übung	Vereinssaal
SA	12.09.2020	Jodlerklub	Kant. Jodlertreffen abgesagt	Kerzers
MI	23.09.2020	Gemeinde	Erstellen Jahresprogramm 2021	Vereinssaal
DO	24.09.2020	Forum für das Alter	Mittagstisch	Vereinssaal
MI	07.10.2020	Feuerwehr	Übung mit Feuerwehr Giffers-Tentlingen	
MI	14.10.2020	Samariterverein	Übung	Vereinssaal
FR	16.10.2020	KAB	Jassabend	Chemi-Hütte
DO	29.10.2020	Forum für das Alter	Mittagstisch	Vereinssaal
MO	02.11.2020	Theatergruppe	Probebeginn	Vereinssaal
SA	07.11.2020	KAB	Delegiertenversammlung	
SA	07.11.2020	Jodlerklub	Probefestabend	Probelokal
FR	13.11.2020	Feuerwehr	Schlussabend	Chemi-Hütte
SA	21.11.2020	Cäcilienverein	Cäciliafeier	Chemi-Hütte
DO	26.11.2020	Forum für das Alter	Mittagstisch	Vereinssaal
SA	05.12.2020	KAB	Kinderbescherung	Waldhaus
MI	09.12.2020	Samariterverein	Übung & Adventsfeier	Vereinssaal
DO	10.12.2020	Forum für das Alter	Adventsfeier	Vereinssaal
SA	12.12.2020	Musikgesellschaft	Adventskonzert	Kirche

SPORT				
MI	19.08.2020	Schützengesellschaft	Übungsbeginn Schiessbetrieb bis 30.09.2020	Schützenhaus
MI	26.08.2020	Schützengesellschaft	3. Obligatorisches abgesagt	Schützenhaus
SA	05.09.2020	Frauen TV	Herbstanlass	
SA	05.09.2020	Herren TV	Bergausflug	
SA	12.09.2020	Skiklub	Sommerevent	
MI	16.09.2020	TV Herren	Turnbeginn	Turnhalle
FR	02.10.2020	Frauen TV	Pastaplausch	Vereinssaal
SA	10.10.2020	Schützengesellschaft	Rangverkündigung	Schützenhaus
SA	07.11.2020	TV Herren	Raclette-Abend	Vereinssaal
DI	01.12.2020	Frauen TV	Adventsfeier	Vereinssaal

MI	16.12.2020	TV Herren	Kegeln	Garmiswil
DO	31.12.2020	Skiklub	Kilbibar	

KIRCHLICHE ANLÄSSE				
SO	20.09.2020	Pfarrei	1. Heilige Kommunion	Kirche
SO	27.09.2020	Pfarrei & Jodlerklub	Erntedankfest	Kirche & VS
SO	11.10.2020	Cäcilienverein	Männerchormesse Kilbi	Giffers
SA	07.11.2020	Cäcilienverein	Männerchormesse Kilbi	Plasselb
SA	26.12.2020	Cäcilienverein	Konzert	Plaffeien
DO	31.12.2020	Cäcilienverein	Männerchormesse Kilbi	Kirche
DO	31.12.2020	Pfarrei	Patronsfest	Kirche

GENERAL- UND GEMEINDEVERSAMMLUNGEN				
SA	10.10.2020	Musikgesellschaft	Generalversammlung	Chemi-Hütte
MI	21.10.2020	TV Herren	Generalversammlung	Vereinssaal
FR	06.11.2020	Skiklub	Generalversammlung	VS & Chemi-Hütte
FR	06.11.2020	100-er Klub	Generalversammlung	Buvette FC
FR	11.12.2020	Gemeinde	Gemeindeversammlung	Vereinssaal

LOTTO				
SO	20.12.2020	Cäcilienverein	Lotto	Chemi-Hütte

DROHNEN

Das Fliegen von Drohnen hat sich zu einem neuen Trend entwickelt – des einen Freud, des anderen Leid.

Leider muss die Gemeinde vermehrt Reklamationen von Personen entgegennehmen, welche sich von Drohnen belästigt fühlen. Die Drohnenpiloten werden deshalb aufgerufen, das nötigen Fingerspitzengefühl walten zu lassen und auf die Privatsphäre der Anwohner im gewählten Fluggebiet Rücksicht zu nehmen.

Generell wird die Benützung und Bewilligung von Drohnen durch die Verordnung des UWEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941) geregelt. Bewilligungs-

behörde ist grundsätzlich das BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) und ausnahmsweise der Flugplatzleiter bzw. die Flugsicherung Skyguide. Zu unterscheiden sind einerseits Drohnen und Flugmodelle mit einem Gewicht von über 30 Kilogramm, wofür es zwingend eine Bewilligung des BAZL braucht (Art. 14), und andererseits Drohnen und Flugmodelle mit einem Gewicht bis zu 30 kg, die grundsätzlich bewilligungsfrei sind (Art. 14b ff.).

Drohnen bis zu 30 kg sind unter folgenden Voraussetzungen bewilligungsfrei:

- der Pilot muss **jederzeit direkten Augenkontakt** zu seinem Flugobjekt haben (andernfalls: Bewilligung durch BAZL nötig)
- es dürfen keine zusätzlichen technischen Hilfsmittel wie Feldstecher oder Videobrillen eingesetzt werden, um die natürliche Sichtweite der Augen zu erweitern (braucht Bewilligung durch BAZL)
- erlaubt und somit bewilligungsfrei ist hingegen der Betrieb mit Videobrillen und dergleichen innerhalb des Sichtbereichs des „Piloten“ sofern ein zweiter „Operator“ den Flug überwacht und bei Bedarf jederzeit in die Steuerung des Fluggerätes eingreifen kann. Der „Operator“ muss sich am gleichen Standort befinden wie der „Pilot“
- ein automatisierter Flug (autonomer Betrieb) innerhalb des Sichtbereiches des „Piloten“ ist erlaubt, sofern dieser bei Bedarf jederzeit in die Steuerung eingreifen kann (andernfalls: Bewilligung durch BAZL nötig)
- das Fliegen von Drohnen innerhalb von Jagdbanngeländen oder Schutzgebieten für Wasser- und Zugvögel ist ausnahmslos verboten (keine Bewilligung möglich)
- die Drohne darf nicht über Menschenansammlungen (mehr als 24 Personen) bzw. im Umkreis von 100 Metern von Menschenansammlungen betrieben werden (andernfalls: Bewilligung durch BAZL nötig)
- Drohnen nur bis 150 m über den Grund geflogen werden
- Luftaufnahmen sind zulässig, sofern die Vorschriften zum Schutz der militärischen Anlagen berücksichtigt werden. **Zu beachten sind auch der Schutz der Privatsphäre resp. die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, d.h. die Einwilligung der von Aufnahmen betroffenen Personen muss eingeholt werden.**

Die Drohnenpiloten sind gebeten, sich an die aufgeführten Vorschriften zu halten. Besten Dank!



SITZUNGSPAUSE DES GEMEINDERATES

Die letzte Sitzung des Gemeinderates fand am Montag, 06. Juli 2020 statt. Ab 07. Juli bis zum 24. August 2020 legt der Gemeinderat eine Sitzungspause ein. Sämtliche Geschäfte inkl. Baugesuche werden daher erst wieder ab dem 25. August 2020 behandelt.

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung wünschen der ganzen Bevölkerung schöne und erholsame Sommerferien.



MELDUNGEN DER EINWOHNERKONTROLLE

MITTEILUNG DER EINWOHNERKONTROLLE

Nicht nur Zu- und Wegzüge sondern auch *ADRESSÄNDERUNGEN* innerhalb der Gemeinde sind der Einwohnerkontrolle zu melden!

Leider kommt es immer wieder vor, dass sich Zuzüger oder Wochenaufenthalter nicht bei der Einwohnerkontrolle anmelden. Auch werden uns *Adressänderungen* nicht immer mitgeteilt. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, dass diese Meldungen gesetzlich vorgeschrieben und für die Führung der Einwohnerkontrolle und des Stimmregisters von grosser Wichtigkeit sind (Art. 4 ff des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle vom 23.05.1986).

Wir bitten deshalb, folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- ✓ Jeder Zu- und Wegzug ist der Einwohnerkontrolle innerhalb von 14 Tagen zu melden. Zuziehende Schweizer Bürger haben den Heimatschein, das Familienbüchlein und

eine Kopie der Krankenkassen-Police mitzubringen. Ausländische Staatsbürger, die in unserer Gemeinde Wohnsitz nehmen, benötigen für die Anmeldung den Pass bzw. Personalausweis sowie die Krankenkassen-Police. Wegzuger haben die Niederlassungsbescheinigung abzugeben bzw. vorzuweisen.

- ✓ Jede Identitäts- oder Adressänderung ist innerhalb von 30 Tagen zu melden. Dies gilt auch für im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder.
- ✓ Militär- und Zivilschutzpflichtige – Sämtliche Korrespondenz und Anfragen sind zu richten an: Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Kreiskommando, Zeughausstrasse 16, Postfach 185, 1705 Freiburg, Tel. 026 359 25 01.
- ✓ Wochenaufenthalter sind verpflichtet, einen Heimatausweis zu hinterlegen. Dieser ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beziehen und vor Ablauf der Gültigkeit ebenfalls bei der Wohnsitzgemeinde zu erneuern. Sobald die Voraussetzungen zur Beibehaltung des auswärtigen Wohnsitzes wegfallen, ist anstelle des Heimatausweises der Heimatschein zu hinterlegen.
- ✓ Fahrzeughalter werden gebeten, Änderungen des Wohnsitzes (auch innerhalb der Gemeinde) dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt, Freiburg zu melden. Bei Kantonswechsel ist auch ein Autoschilder-Wechsel erforderlich.

Wir möchten insbesondere die Wohnungs- und Zimmervermieter bitten, die neuen Mieter auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen und der Einwohnerkontrolle allfällige Zu- oder Wegzüge zu melden. Besonders die Jugendlichen, welche das Elternhaus verlassen, um eine eigene Wohnung zu beziehen, bitten wir, die Adressänderung der Einwohnerkontrolle mitzuteilen.

Für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit danken wir bestens.

ZUZÜGE

Seit dem Erscheinen des Mitteilungsblattes im vergangenen April sind folgende Personen in unserer Gemeinde zugezogen:

- ❖ Haidari Waqar, Schürlimatt 9
- ❖ Thalmann Julia, Zur Schür 18
- ❖ Ruch Severin, Hauptstrasse 7
- ❖ Brochon Edmond & Diane, Neumatt 21
- ❖ Agustoni Charlotte, Schürlimatt 7
- ❖ Greca Silvio, Zur Schür 10



Wir heissen die Neuzuzüger (und Rückkehrer) in "Santifaschtus" herzlich willkommen!

WEGZÜGE

Folgende Personen sind aus unserer Gemeinde weggezogen:

- Oliveira Simões Fabio, Zur Schür 10
- De Oliveira Pinto Liliana mit Tochter Dayana, Zur Schür 10
- Dolder Leandro, Schürlimatt 25
- Eggertswyler Inti, Schürstalden 10
- Broch Yvan, Hauptstrasse 7
- Mauron Lea, Lusbüel 10
- Roulin Gaétan, Schürlimatt 9
- Fasel Marina, Fifermoos 39
- Piller Christelle, Obermattli 15
- Künsch Fabian, Lusbüel 2



GEBURTSTAGE AUGUST 2020 – DEZEMBER 2020

Der Gemeinderat gratuliert folgenden Einwohner und Einwohnerinnen recht herzlich zum 70. oder höheren Geburtstag und wünscht ihnen gute Gesundheit und ein glückliches neues Lebensjahr.

Aebischer Peter	Tschabel 19	17.08.1942	
Andrey Bruno	Tschüpru 45	23.10.1948	
Andrey Marie Thérèse	Tschüpru 45	14.10.1948	
Baeriswyl Linus	Kirchweg 11	24.10.1948	
Baumgartner Fritz	Aegerteschwand 1	06.08.1950	
Bielmann Conrad	Lengmatt 15	19.11.1941	
Bielmann Liliane	Kirchweg 16	25.08.1942	
Bielmann Peter	Pflegeheim Aegergera	Giffers	26.10.1927
Bielmann Rosa	Matta 19	10.08.1932	
Brügger Odette	Zur Schür 3	15.12.1935	
Brügger Zázilia	Zur Schür 10	13.11.1949	
Brünisholz Robert	Gomma 18	25.10.1936	
Buchs Otto	Schürlimatt 4	24.09.1949	
Buntschu Erna	Chrache 32	02.10.1946	
Buntschu Otto	Kirchweg 5	22.11.1949	

Buntschu Peter		Neumatt 50	27.12.1947
Buntschu Roland		Neumatt 19	11.08.1950
Clément Emerith	Pflegeheim Aergera	Giffers	15.10.1937
Clément Marcel		Plenefy 41	30.12.1945
Clément Peter		Hauptstrasse 15	16.09.1936
Cosandey Elisabetha		Ebnet 9	01.10.1949
Cosandey Margrith		Grauschels 16	30.12.1936
Delaquis Marthe		Zur Schür 3	06.09.1945
Dietrich Robert		Zur Schür 27	11.09.1946
Eggertswyler Pierre		Hauptstrasse 12	28.11.1942
Graupner René		Ebnet 14	13.11.1947
Grillo Caterina		Schürstalden 11	12.09.1942
Gugler Katharina		Fifermoos 29	05.12.1936
Jelk Theresia		Plenefy 35	10.10.1946
Julmy Emma		Bodenmatte 1	09.08.1945
Jungo Andreas		Goleta 3	26.09.1944
Jungo Marie Thérèse		Goleta 3	09.10.1946
Kilchmann Brigitte		Ebnet 4	07.12.1944
Kilchmann Walter		Ebnet 4	21.09.1945
Kolly Erhard		Ebnet 6	24.12.1947
Kolly Josef		Chrummli 5	22.11.1946
Kolly Madeleine		Ebnet 6	26.09.1946
Kolly Niklaus		Ebnet 46	23.11.1937
Kolly Verena		Chrummli 5	24.11.1949
Mauron Alfons		Schürstalden 35	08.09.1948
Mauron Alois		Gomma 12	17.08.1936
Mauron Hugo		Nesslerera 20	11.08.1938
Mauron Irma		Kirchweg 8	02.10.1946
Mauron Marie		Chrache 5	17.11.1948
Mauron Marie Therese		Nesslerera 20	14.09.1942
Mauron Rita		Saga 19	31.10.1940
Pfister Therese		Hauptstrasse 51	09.10.1949
Rätzo Rita		Neumatt 51	19.10.1948
Remy Jean		Schulweg 3	06.09.1950
Rotzetter Maria		Eichenweg 2	22.08.1932
Rumo Josef		Ebnet 7	17.08.1948
Rumo Rosa		Ebnet 7	07.09.1948
Rumo Zäzilia	Pflegeheim Bachmatte	Oberschrot	24.11.1941
Ryffel Kurt		Schürstalden 14	15.09.1944
Schuldig Horst		Schulweg 1a	29.11.1947
Schuler Gerda		Schürlimatt 13	30.10.1945
Sterchi Walter		Ebnet 1	12.08.1939
Tissot Johann	Pflegeheim Maggenberg	Tafers	31.10.1935

Udry Linus	Jurastrasse 2	08.12.1937
Vonlanthen Johanna	Büele 36	27.12.1928
Weber Rolf	Ebnet 10	25.12.1942
Wermuth Gertrud	Bodenmatte 3	08.11.1929
Zbinden Bruno	Schürstalden 34	16.12.1948
Zbinden Bruno	Ebnet 12	10.10.1945



VERSCHIEDENE MITTEILUNGEN

OBERAMT / LÄRMBELÄSTIGUNGEN

Mit Rücksichtnahme und Toleranz ersparen Sie sich viel Ärger!

Immer wieder und gerade während der Sommerzeit, erhalten Gemeinden, Polizei und Oberamt Reklamationen und Klagen wegen übertriebenen Lärmbelästigungen. Damit verbundenen Ärger und nachbarschaftliche Auseinandersetzungen können Sie sich mit etwas Rücksichtnahme einerseits und Toleranz andererseits ersparen. In diesem Sinne lade ich die Bevölkerung ein, insbesondere die nachfolgenden Punkte zu beachten:

Rasenmähen

Vermeiden Sie es, frühmorgens, während der Essenszeiten und spätabends das Ruhebedürfnis Ihrer Nachbarn zu strapazieren.



Radio- und TV-Lautstärke

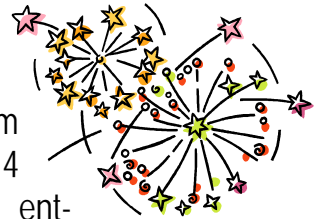
Zwingen Sie die von Ihnen bevorzugte Musikrichtung den Personen in Ihrer Umgebung nicht durch übertriebene Lautstärke auf; auch nicht unterwegs im Auto.

Motorfahrzeuge

Mit dosiertem Gasgeben – namentlich in Wohngebieten – schonen Sie nicht nur die Ohren der Mitmenschen, sondern auch „den Tiger in Ihrem Tank“ und – wer weiss? – vielleicht auch eine saftige Busse wegen übersetzter Geschwindigkeit!

Hochzeits-, Geburtstagsschiessen, Feuerwerke

Es ist Mode (oder Unmode?) geworden, zu jeder möglichen Nachtzeit der halben oder gar der ganzen Gemeinde mit Feuerwerken oder Geschosskörpern aller Art mitzuteilen, dass man Grund zum Feiern hat. Nehmen Sie auch bei solchen Anlässen ein Minimum an Rücksicht auf Ihre Nachbarschaft. Beachten Sie dabei auch die angegebenen Sicherheitsvorschriften bezüglich Unfall- und Feuergefahr (Kinder!). Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass seit dem 01. Januar 2014 der Erwerb und Abbrand der Feuerwerkskategorie 4 (grosse Batterien und Kombinationen) bewilligungspflichtig ist. Ein entsprechender Antrag ist vom Gesuchsteller mindestens 14 Tage vor dem Anlass an die Kantonspolizei zu adressieren. Der Abbrand von Feuerwerken der Kategorie 1-3 bleibt bewilligungsfrei. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass Feuerwerke aufgrund von anhaltender Trockenheit zeitweilig verboten sein können.



www.fr.ch/pol/de/pub/waffen_sprengstoff_pyrotechnik/pyrotechnik.htm

1. Augustfeuer und –knallkörper

Das Anzünden von 1. Augustfeuern und Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist vom Nationalfeiertag nicht wegzudenken. Viele Mitmenschen würden aber gerne darauf verzichten, dass diese „Schiessereien“ den 1. August schon eine Woche zum Voraus ankündigen und die Tage danach in Erinnerung rufen. Wir bitten darum die Eltern, auch Ihre Kinder anzuhalten, Raketen und Knallkörper am 1. August bzw. am 31. Juli abzufeuern. Ihre Haustiere und die Tiere in freier Natur wüssten dies sicher auch zu schätzen. Bitte beachten Sie auch hier, dass das Anzünden von 1. Augustfeuern und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern aufgrund von anhaltender Trockenheit verboten sein können.

Organisation von öffentlichen Festanlässen

Öffentliche Festanlässe sind für die unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner jeweils mit Lärmimmissionen verbunden. Nehmen Sie als Organisatoren auf deren Bedürfnisse Rücksicht, insbesondere bezüglich Nachtruhe. Als Festveranstalter tragen Sie auch Verantwortung für das (Lärm-)Verhalten der Festbesucher. Vergessen Sie nicht, die Nachbarschaft über Ihren Anlass und damit verbundene mögliche Unannehmlichkeiten zu informieren. Vielleicht ist sogar eine Einladung zu einem Gratisdrink angebracht!

Ausserordentlicher und unvermeidbarer Lärm

Sollten Sie einmal ausserordentlichen Lärm (fast) nicht vermeiden können, dann informieren Sie doch frühzeitig Ihre Nachbarn; sie werden sich sicher mit der notwendigen Nachsicht erkenntlich zeigen.

Toleranz

Gewiss müssen Sie nicht jede Form von Lärmbelästigungen hinnehmen. Dennoch ist je nach Situation auch ein bisschen Toleranz angebracht. Eine kurzfristige, nicht andauernde und massvolle Lärmbeeinträchtigung ist sicher lebenslangen Nachbarstreitigkeiten vorzuziehen. Und vergessen Sie nicht, auch Sie könnten einmal – gewollt oder ungewollt – verantwortlich für übermässigen Lärm sein.



Leider wird der Lärmproblematik nicht in jedem Fall mit Rücksicht und Toleranz Rechnung getragen. Je nach Situation muss der Lärmbelästigung auch mit rechtlichen Mittel begegnet werden, dies insbesondere wenn die Nachtruhe der Bevölkerung massiv gestört wird. Darum soll hier auch auf entsprechende Rechtsgrundlagen verwiesen werden:

✓ *Zivilgesetzbuch ZGB*

Art. 684 des ZGB verbietet schädliche und je nach Situation nicht gerechtfertigte Einwirkungen u. A. in Form von Lärm.

✓ *Umweltschutzgesetz USG*

Art. 60 USG sieht vor, dass Übertretungen gegen Emissionsbegrenzungen und Schallschutzmassnahmen (also auch gegen Lärm) mit Busse bestraft werden.

✓ *Schall- und Laserverordnung SLV*

Art. 5 SLV bestimmt: „Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Stundenpegel vom 93 dB(A) nicht übersteigen“.

✓ *Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch EGStGB*

Gemäss Art. 12 lit. A EGStGB wird mit Busse bestraft, wer durch Unordnung oder Lärm die öffentliche Ruhe stört.

Personen, die sich in diesem Sinne in ihrer Ruhe wirklich beeinträchtigt fühlen, tun gut daran, mit den Lärmverantwortlichen das Gespräch zu suchen. Sollte auf diesem Weg kein Einvernehmen gefunden werden können, kann bei der zuständigen Instanz (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) Anzeige bzw. Klage erhoben werden.

Im Namen Ihrer Nachbarschaft danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.
Oberamt des Sensebezirks

AMT FÜR VERMESSUNG UND GEOMATIK / PERIODISCHE NACHFÜHRUNG DER AMTLICHEN VERMESSUNG

Wie uns das Amt für Vermessung und Geomatik VGA informiert hat, werden demnächst die Arbeiten zur periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung auf unserem Gemeindegebiet aufgenommen.

Dabei erfolgt auch eine Harmonisierung der in der amtlichen Vermessung erfassten Gebäudeadressen mit den im Gebäude- und Wohnungsregister erfassten Elementen.

Zur Ausführung dieser Arbeiten muss dem zuständigen Geometer gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes über Geoinformation Zutritt zu den betreffenden Grundstücken gewährt werden. Die Eigentümer werden vom Geometer im Vorfeld der Vermessungsarbeiten über dessen Kommen informiert.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.



AMT FÜR ENERGIE / ERNEUERUNG HEIZUNGS- UND/ODER WARMWASSERANLAGE – LEITFADEN FÜR FREIBURGER HAUSEIGENTÜMER/-INNEN

Seit dem 01. Januar 2020 müssen für den Ersatz eines Öl- oder Gasheizkessels, einer Elektroheizung oder eines Elektroboilers gewisse Bedingungen erfüllt werden. Das Ziel dabei ist es, die Verbrennung fossiler Energien sowie den winterlichen Stromverbrauch zu senken. Einen entsprechenden Leitfaden zum Thema Heizen kann unter folgendem Link bezogen werden:

https://www.fr.ch/sites/default/files/2020-05/Brochure_renouvellementchauffages_A5_D.pdf



Gartenabfälle schaden der Waldgesundheit

Exotische Zierpflanzen bereichern unsere Gärten. Geraten sie in den Wald, kann das fatale Folgen haben. Dort führen sie sich nämlich auf wie Elefanten im Porzellanladen...

Es blüht wieder in unseren Gärten. Viele Pflanzen gedeihen diese Wochen besonders prächtig. Was manche Gartenbesitzer nicht wissen: Auch wenn sie noch so schön sind, von einigen als Zierpflanzen von weit hergeholt Gewächsen geht eine ernstzunehmende Gefahr aus. Sie haben bei uns keine natürlichen Konkurrenten, breiten sich leicht über den Gartenzaun hinaus aus und verdrängen wertvolle heimische Arten oder verschleppen Krankheiten und Schädlinge. Besonders betroffen ist der Wald.

Fatal ist, wenn solche Pflanzen, sogenannte Neophyten, mit Gartenabfällen direkt in den Wald gelangen. Einmal ausgewildert, ist es für Waldeigentümer und Forstprofis schwierig und teuer, die wuchernden Fremdlinge wieder zu stoppen – mancherorts sogar unmöglich. Neophyten führen sich im Wald auf wie Elefanten im Porzellanladen. Unkontrolliert wachsen sie zu neuen, dichten Beständen heran und nehmen anderen Pflanzen, besonders jungen Bäumchen, den Platz und das Licht weg. Damit stören sie die Naturverjüngung, wie sie in vielen Wäldern praktiziert wird, also das eigenständige Nachwachsen der verschiedenen heimischen Baumarten. Dies ist aber wichtig für einen gesunden, starken und klimafitten Wald, der all seine Leistungen erbringen kann.

Krankheiten und Schädlinge lassen Bäume absterben

Darum gehören Gartenabfälle nicht in den Wald. Nie! Auch wenn sich der Rückschnitt der Hecke vielleicht optisch wenig unterscheidet vom Astmaterial der letzten Holzerei oder es sich nicht um Neophyten handelt, sondern um einfachen Rasenschnitt oder Topfballen der verblühten Balkondeko. Denn auch solches Grüngut schadet der Waldgesundheit, weil auf diese Weise Nährstoffe, Düngerreste oder fremde Kleinorganismen wie Viren, Bakterien oder Pilze ins Ökosystem eingetragen werden. Das Problem ist so ernst, dass das Jahr 2020 von der FAO, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, gar zum Internationalen Jahr der Pflanzengesundheit ausgerufen wurde.

Danke, dass Sie verantwortungsbewusst handeln und Ihre Gartenabfälle fachgerecht entsorgen! Neophyten gehören in den Abfallsack! Nutzen Sie für alles andere die Grünabfuhr der Gemeinde oder erkundigen Sie sich bei der Entsorgungsstelle in Ihrer Nähe.

SPITEX SENSE & LUNGENLIGA FREIBURG / KURSAUSSCHREIBUNG



Zufrieden und aktiv trotz chronischer Krankheit

Haben Sie eine chronische Erkrankung, z.B. der Lungen- und Atemwege, Rheuma oder Diabetes? Wollen Sie trotz Schmerzen und Schwierigkeiten aktiv bleiben und am Leben teilhaben? In diesem Kurs erhalten Sie während vier Nachmittagen im November 2020 Informationen und Tipps zu Themen wie

- Umgang mit Schmerz, Müdigkeit und Erschöpfung
- Körperliche Aktivität und Ernährung
- Zusammenarbeit mit Fachpersonen und Institutionen
- persönliche Zielsetzungen



Der Kurs besteht aus vier Modulen (vier Nachmittage). Er wird geleitet von Iris Häussler (Pflegefachfrau/Atemtherapeutin) und Corinne Zosso (Kommunikation)

jeweils am Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr

4. November, 11. November, 18. November und 25. November 2020

Kursort: HFR Spital Tafers, Saal Maggenberg (Erdgeschoss)

Kursgeld: Fr. 60.- (für Mitglieder SPITEX Sense oder Lungenliga Freiburg: Fr. 50.-)

Maximale Teilnehmerzahl: 16 Personen

Interessiert? Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung bis am 28. Oktober 2020.

SPITEX Sense, Spitalstrasse 1, 1712 Tafers

Tel.: 026 419 95 55, Fax: 026 419 95 50, Mail: info@spitexsense.ch, www.spitexsense.ch

MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG

Die Beratung ist für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Altersjahr und findet jeweils am 1. Freitag im Monat auf Voranmeldung von 13.30 bis 16.00 Uhr im Sanitätszimmer des Mehrzweckgebäudes statt.

Daten August - Dezember 2020:

24. Juli (vorverschoben)

04. September

02. Oktober

06. November

04. Dezember

Für eine Voranmeldung und telefonische Beratung wende man sich direkt an die Säuglingsschwester Frau Franziska Rappo-Brügger Tel. 026 419 95 66.

Telefonische Beratung:

Montag - Freitag von 08.00 - 10.00 Uhr

Donnerstag 17.00 – 18.30 Uhr

GESUNDHEITSLIGEN



les Ligues de santé
du canton de Fribourg

die Gesundheitsligen
des Kantons Freiburg

Die Gesundheitsligen des Kantons Freiburg erbringen im Auftrag des Kantons sozialmedizinische Unterstützungs- und Präventions-Dienstleistungen für Betroffene und deren Angehörige, ob zuhause oder in den Beratungsstellen in Freiburg, Bulle, Châtel-St-Denis, Estavayer-le-Lac, Düdingen, Tafers und Murten.

Krebsliga Freiburg



- Professionelle psychosoziale Beratung und Unterstützung für krebskranke Personen und deren Angehörige
- Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung (Job-Coaching)
- Information und Prävention
- Krebsregister: Erfassung Verzeichnung von Daten zu allen Krebsneuerkrankungen im Kanton, statistische Auswertung

026 426 02 90 – info@liguecancer-fr.ch – www.krebsliga-fr.ch



Krebs-Früherkennung Freiburg

- Früherkennungs-Mammografie für alle Frauen ab 50 Jahren
- Früherkennung von Darmkrebs für Frauen und Männer ab 50 Jahren
- Information über Prävention und Früherkennung von Brust- und Darmkrebs

026 425 54 00 – depistage@liguessante-fr.ch – www.krebsliga-fr.ch



Mobiles Palliative Care Team Voltigo

- Spezialisierte Palliative Care
- Begleitung und Unterstützung für Betroffene in schweren Krankheitssituationen
- Schulung von Berufsfachpersonen und freiwilligen Mitarbeitenden

026 426 00 00 – voltigo@liguessante-fr.ch – www.krebsliga-fr.ch



diabetesfreiburg

- Professionelle Beratung und Pflege für Kinder und Erwachsene mit Diabetes
- Behandlung diabetischer Fuss
- Ernährungsberatung
- Materialverkauf
- Schulung von Fachpersonen im Bildungs- und Gesundheitsbereich
- Information und Prävention

026 426 02 80 – info@diabetefribourg.ch – www.diabetesfreiburg.ch



Lungenliga Freiburg

- Professionelle Beratung und Pflege für Menschen mit einer Atemwegserkrankung
- Psychosoziale Beratung und Unterstützung
- Vermietung und Verkauf von Atemtherapiegeräten
- Früherkennung von Tuberkulose und Umgebungsuntersuchungen
- Information und Prävention

026 426 02 70 – info@liguepulmonaire-fr.ch – www.lungenliga-fr.ch



PEPS Freiburg – Prävention und Gesundheitsförderung

- CIPRET: Hilfe beim Rauchstopp, Präventionskampagnen
- Gesundheit im Betrieb: Prävention und Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz
- Gesundheitsförderung und Prävention von Atemwegserkrankungen, Krebs und Diabetes

026 425 54 10 – info@peps.ch – www.peps-fr.ch